

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates
und der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Faßberg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag, Auslagen und Fahrtkosten besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich Tätige werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht, so erhält er vom nächsten Monatsbeginn an keine Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Die Aufwandsentschädigungen mit Ausnahme der Sitzungsgelder und die Fahrtkostenpauschale gemäß § 3 (2) werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Sitzungsgelder und die Fahrtkostenpauschalen für Sitzungen werden monatlich im Nachhinein gezahlt.

**§ 2
Entschädigung der Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschalles. Der Ersatz der Auslagen - mit Ausnahme der Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde - wird als Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Ein entstandener Verdienstaufschlag wird wie folgt erstattet:
 - a) Der Erstattungsbetrag wird je Stunde auf höchstens 16 € festgesetzt.
 - aa) Kann ein Durchschnittssatz für ausschließlich einen Haushalt Führende nicht ermittelt werden, wird ein Höchststundensatz von 11 € gezahlt.
 - b) Es werden höchstens bis zu 8 Stunden je Arbeitstag erstattet.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird
 - a) als Monatsbetrag und
 - b) daneben als Sitzungsgeldgewährt.

Als Monatsbetrag werden 15 € gezahlt.

Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen 15 € je Sitzung. Nimmt ein Ratsmitglied an einem Tage an mehreren Sitzungen teil, so beträgt das Sitzungsgeld für die zweite Sitzung ebenfalls 15 €. Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktions-/Gruppensitzungen wird auf 12 pro Jahr beschränkt. Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen wird nur gezahlt, wenn das Ratsmitglied als ordentliches Mitglied oder als Vertreter für ein verhindertes Mitglied an der Sitzung teilnimmt.

Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

Sitzungsgeld wird nicht nur für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen gezahlt, sondern auch für weitere Veranstaltungen, wie z.B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände.

- (4) Fahrtkosten zu Sitzungen werden in Form einer Pauschale in Höhe von 3 € pro Sitzung erstattet. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage wird die Fahrtkostenpauschale nur einmal gewährt.

§ 3

Entschädigung der stellvertretenden Bürgermeister, Fraktions-/Gruppenvorsitzenden und der Ortsvorsteher

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 3 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

a) für die stellvertretenden Bürgermeister	100 €
aa) Ist nur ein stellvertretender Bürgermeister gewählt, beträgt die Aufwandsentschädigung	120 €
b) für die Fraktions/Gruppenvorsitzenden	
1) Grundbetrag	41 €
2) je Fraktions-/Gruppenmitglied	3 €
c) für die Ortsvorsteher Faßberg und Müden	52 €
für die Ortsvorsteher Poitzen u. Schmarbeck	41 €

- (2) Für die Fahrtkosten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Faßberg werden neben den Fahrtkosten nach § 2 Abs. 4 als Monatspauschalbetrag gezahlt:

a) den stv. Bürgermeistern	16 €
b) den Ortsvorstehern je	16 €

- (3) Für die Ortsvorsteher besteht neben der Aufwandsentschädigung nach § 44 (2) NKomVG kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag.

§ 4
**Entschädigung der Ausschussmitglieder,
die nicht dem Rat angehören**

Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen:

- a) Verdienstaussfall entsprechend § 2 Abs. 2,
- b) ein Sitzungsgeld von 15 €
- c) Fahrtkosten entsprechend § 2 Abs. 4.

§ 5
Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150 € gewährt. Notwendige Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.

§ 6
Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaussfalls (§ 44 NKomVG).
- (2) § 2 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Zur Erstattung von Fahrtkosten sind bezüglich der Höhe die für den öffentlichen Dienst geltenden Reisekostenbestimmungen entsprechend anzuwenden. Sonstige Auslagen werden bis zu 16 € täglich erstattet.

§ 7
Entschädigung der Schiedsperson

Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20 € gewährt. Notwendige Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.

§ 8
Gemeinsame Vorschriften

- (1) Zu dem erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle. Bei Anreise von der Arbeitsstelle wird jedoch nur der Zeitaufwand gerechnet, der sich für Entfernungen bis zu 100 km vom Tätigkeitsort aus ergibt.
- (2) Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstaussfallentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages (§ 2 Abs. 2) auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag (einschl. der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge) erstattet.
- (3) Bei Veranstaltungen, zu denen von der Gemeinde eingeladen worden ist, werden der Verdienstaussfall und die Fahrtkosten entsprechend § 2 gezahlt.
- (4) Für vom Rat, vom Verwaltungsausschuss oder vom Bürgermeister veranlasste Dienstreisen auch außerhalb des Gemeindegebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagen nicht gezahlt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle, über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Faßberg vom 06.12.2001 außer Kraft.

Faßberg, den 22. Juni 2015

G e m e i n d e F a ß b e r g

(Bröhl)
Bürgermeister